



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

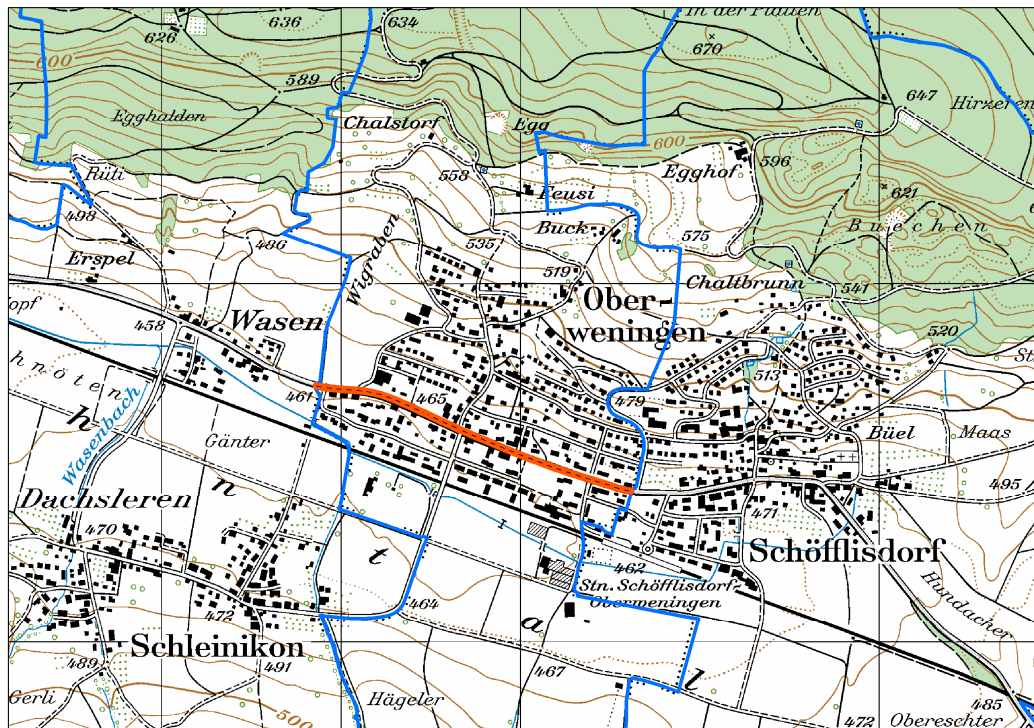
Lärmsanierung Staatsstrassen - Bericht akustisches Projekt

Gemeinde: **093 Oberweningen**

Sanierungsregion: **FUR-Furttal, Los FUR-3**

Strassen: **Wehntalerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1
Erleichterungsanträge**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt



AF-Consult Switzerland AG
Täfernstrasse 26, CH-5405 Baden, Schweiz
Telefon +41 (0)56 483 12 12. Fax +41 (0)56 483 12 55

22. September 2016



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitte 2 und 3	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum	7



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

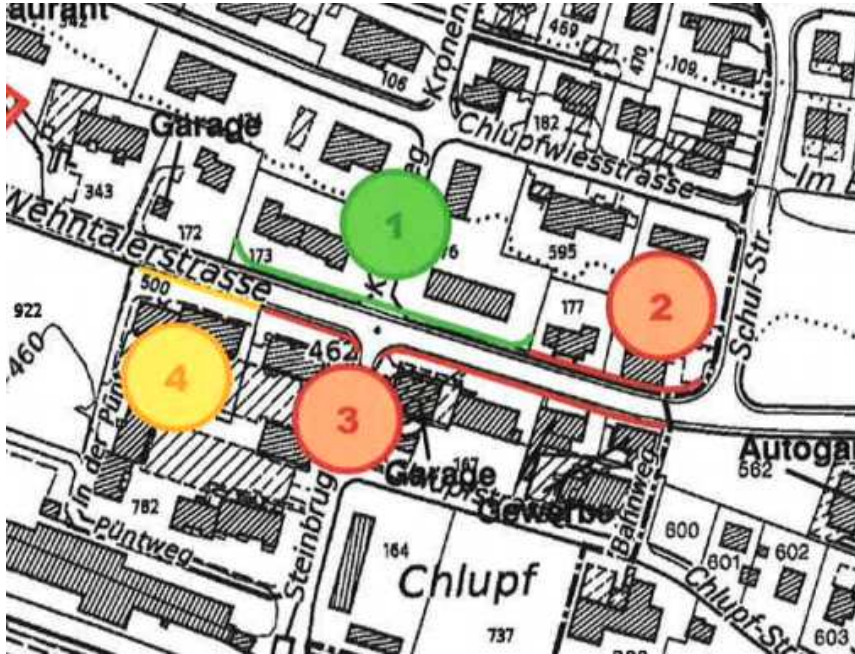
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen an der Quelle bleiben bei einigen Objekten die IGW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

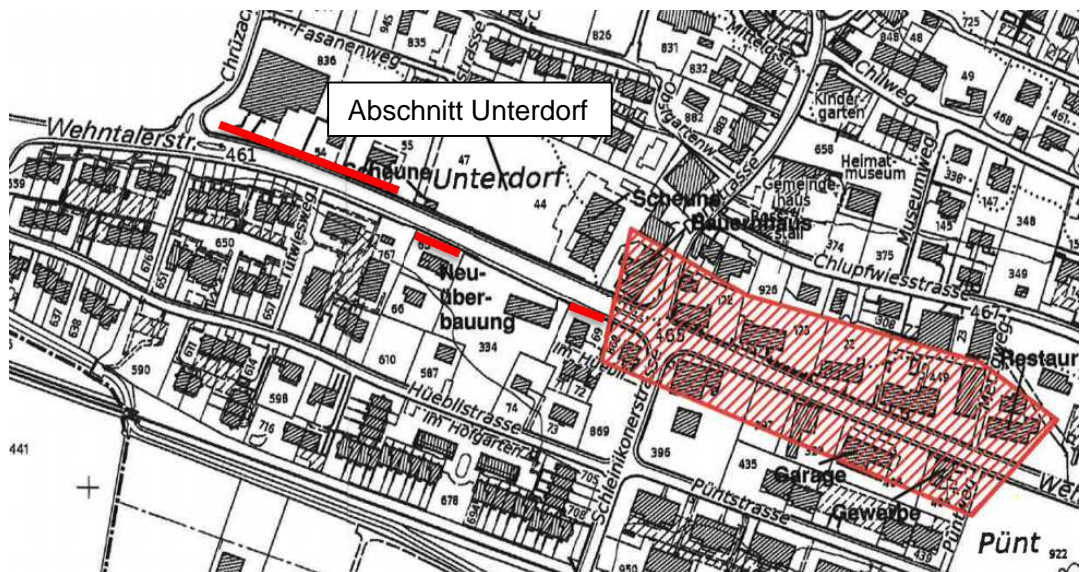
In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 24. Februar 2011 wurden die Staatsstrassen von Oberweningen in Abschnitte mit ähnlicher Bauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Auf einem Teilstück der Wehntalerstrasse ist als Sanierungsmassnahme der Einbau eines lärmarmen Belags anstelle der ursprünglich vorgesehenen LSW geplant. Die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge werden abschnittsweise gemäss den Abschnitten in den unten aufgeführten Planausschnitten aus der Vorstudie vom 24. Februar 2011 abgehandelt.

Abb. 1: Planausschnitt Abschnitte 1, 2, 3 und 4
(Vorstudie vom 24. Februar 2011)



Für die Strassenabschnitte 1 und 4 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesem Abschnitt keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen.

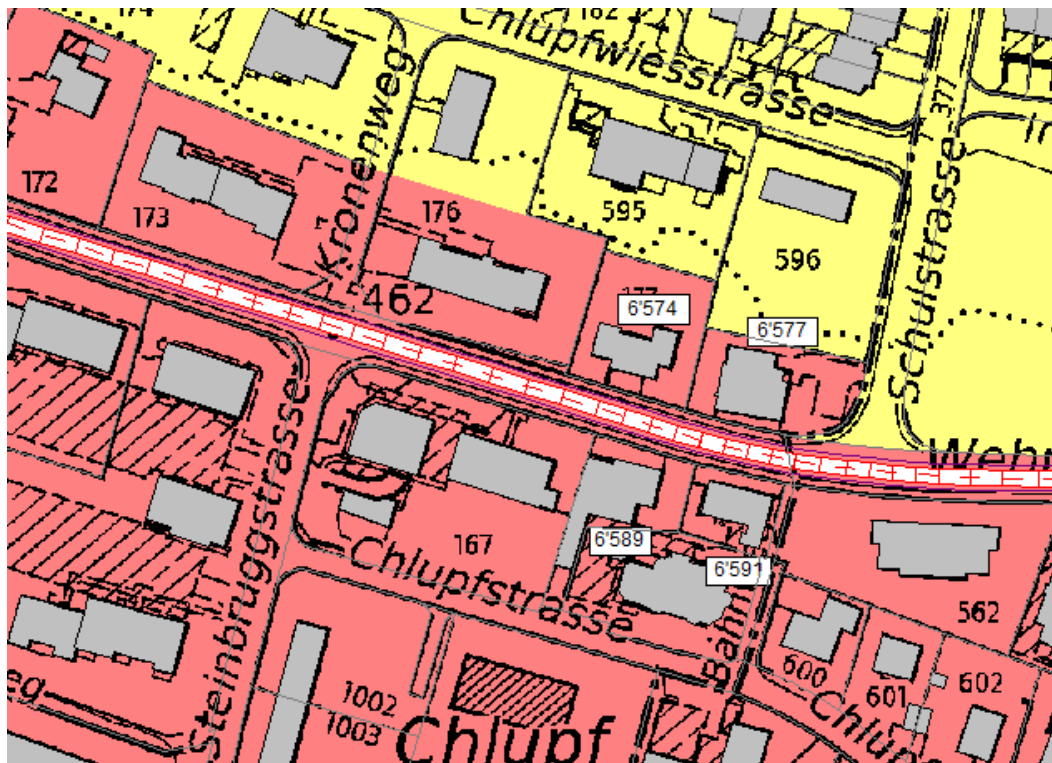
Abb. 2: Planausschnitt Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum
(Vorstudie vom 24. Februar 2011)



2. Erleichterungsantrag Abschnitte 2 und 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 24. Februar 2011 definierten Abschnitte 2 und 3 und beinhaltet die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'591	Wehntalerstrasse 1	W	III	66	58
		B	IIIB	67	-
6'577	Wehntalerstrasse 2	W	III	66	58
		B	IIIB	67	-
6'589	Wehntalerstrasse 3	W	III	65	57
		B	IIIB	65	-
6'574	Wehntalerstrasse 4	W	III	65	56

Legende:

W: Wohnnutzung		IGW überschritten
B: Betriebsnutzung		AW -5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe		AW erreicht oder überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

In diesem Abschnitt ist im Zusammenhang mit dem Bau eines Radweges entlang der Wehntalerstrasse der Einbau eines lärmarmen Belags geplant. Diese Massnahme führt zu einer Reduktion der Immissionen von bis zu 4 dB(A). Die IGW können dennoch nicht eingehalten werden.

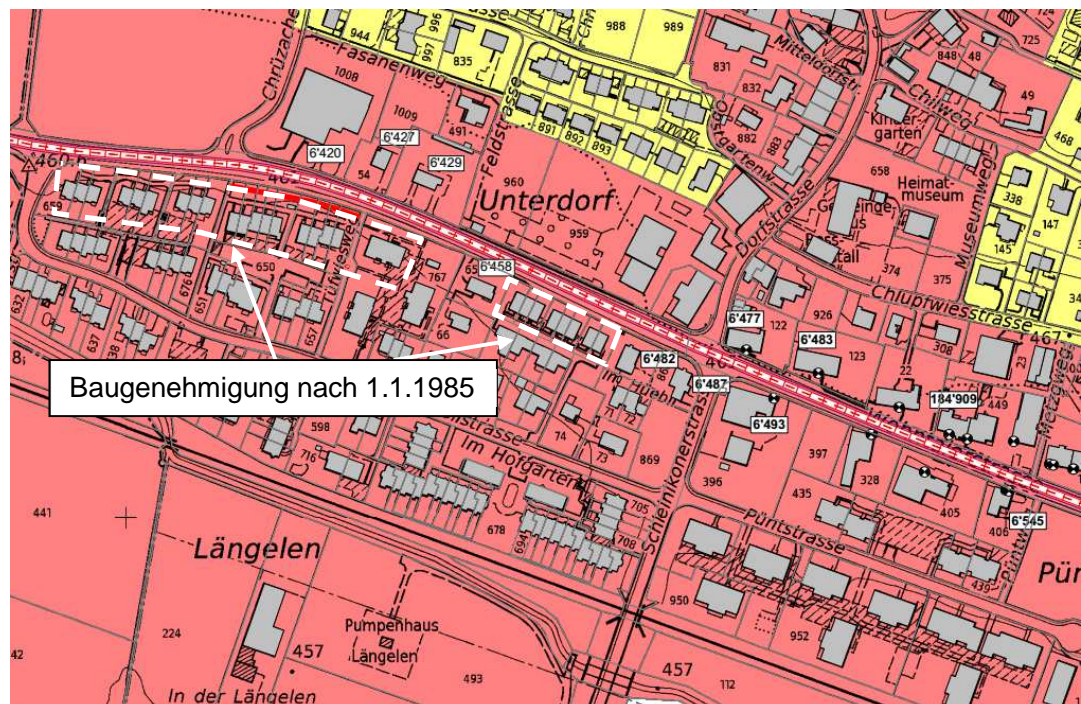
Zusätzliche Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung, Platzverhältnisse, Verhältnismässigkeit: Wehntalerstrasse 1- 4
Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen (Zugang Wohnungen, Zugang Gewerbe, Zufahrt Parkplätze und Garagen). Mit dem Bau einer Lärmschutzwand (LSW) wäre die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften erschwert.
- Platzverhältnisse: Wehntalerstrasse 1- 4
Die Liegenschaften stehen sehr nah an der Strasse so dass für eine LSW kaum Platz vorhanden ist.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 24. Februar 2011 definierten Abschnitte und beinhaltet die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Baugenehmigung nach 1.1.1985

Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für die Strassenabschnitte entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'545	Wehntalerstrasse 23	W	III	65	57
		B	IIIB	66	-
184'909	Wehntalerstrasse 26	W	III	65	57
6'483	Wehntalerstrasse 30	W	III	64	56
6'493	Wehntalerstrasse 31	W	III	67	59
6'477	Wehntalerstrasse 32	W	III	68	60
6'487	Wehntalerstrasse 35	W	III	66	57
6'482	Wehntalerstrasse 37	W	III	65	57
6'458	Wehntalerstrasse 45	W	III	65	58
6'429	Wehntalerstrasse 46	W	III	65	58
6'427	Wehntalerstrasse 50	W	III	65	58
6'420	Wehntalerstrasse 52,54	W	III	64	57

Legende:

W:	Wohnnutzung		IGW überschritten
B:	Betriebsnutzung		AW -5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW erreicht oder überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Radweges ist zwischen Wehntalerstrasse 1 und 30 der Einbau eines lärmarmen Belags geplant. Diese Massnahme führt zu einer Reduktion der Immissionen von bis zu 4 dB(A). Die IGW können bei einigen Gebäuden dennoch nicht eingehalten werden. Ab Wehntalerstrasse 31 / 32 kann wegen der mechanischen Belastungen im Kreuzungsbereich kein lärmarmes Belag verwendet werden. Im weiteren Verlauf der Wehntalerstrasse ist zur Zeit ebenfalls kein Belagersatz vorgesehen, da sich hier nur noch wenige sanierungspflichtige Gebäude befinden und somit das Kosten-Nutzen-Verhältnis für eine solche Massnahme ungünstig ist.

Zusätzliche Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:



- Erschliessung, Verhältnismässigkeit: Wehntalerstrasse 37, 45, 46, 50, 52,54
Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen (Zugang Liegenschaften, Zufahrt Garagen und Parkplätze). Mit dem Bau einer Lärmschutzwand wäre die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften erschwert. Da es sich zudem um Einzelliegenschaften handelt, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis ungenügend.
- Die übrigen Liegenschaften befinden sich im Ausschlussgebiet Ortszentrum, in dem aus Gründen des Ortsbildes keine Lärmschutzwände erwünscht sind: Wehntalerstrasse 23, 26, 30, 31, 32 und 35.

Bei den Gebäuden Dorfstrasse 1 (FALS-ID 6'454 / 6'457) handelt es sich um eine Scheune / Lagerraum, die nicht lärmempfindlich sind. Das Gebäude Wehntalerstrasse 44 (FALS-ID 6'449) ist eine Trafostation und somit nicht lärmempfindlich genutzt.

Für die Gebäude Hüblistrasse 8g-8n, Hüblistrasse 24, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88 und 90 sowie Wehntalerstrasse 24 (FALS-ID 184'856, 184'857, 184'858, 184'859, 184'846, 184'847, 184'848, 184'860, 6'452, 6'451, 6'450, 6'448, 6'445, 6'442, 6'440, 6'443, 6'441, 6'438, 6'437, 6'436, 6'435, 6'434, 6'433, 6'432, 6p431, 6'430, 184'910) wurden nach 1.1.1985 Bau- bzw. Umbaubewilligungen erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

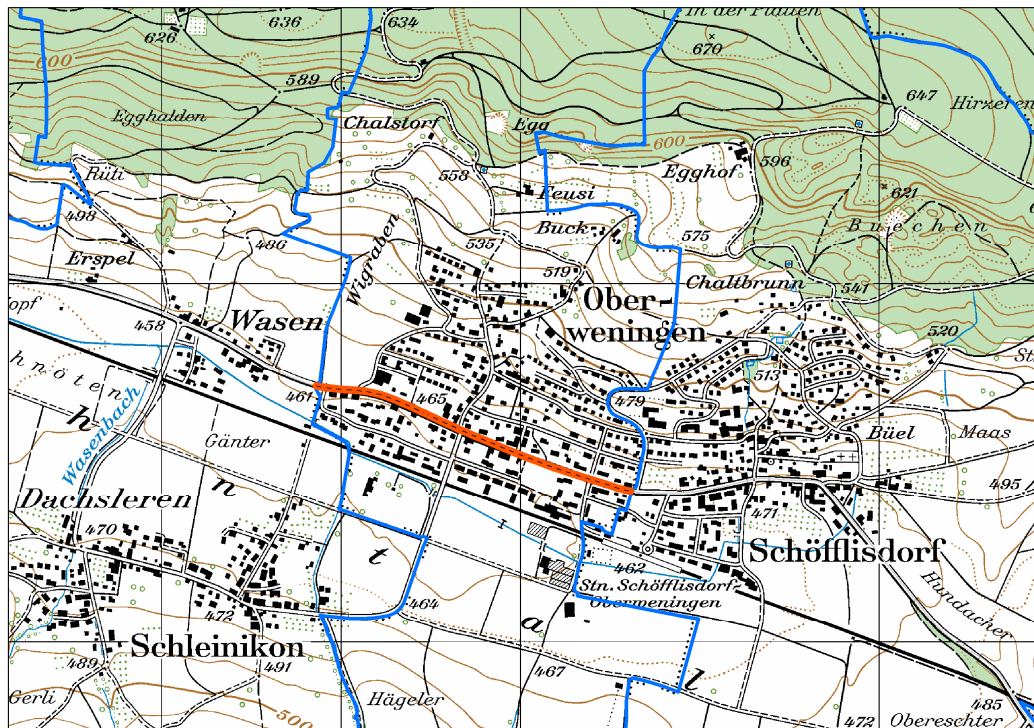
Lärmsanierung Staatsstrassen - Bericht akustisches Projekt

Gemeinde: **093 Oberweningen**

Sanierungsregion: **FUR-Furttal, Los FUR-3**

Strassen: **Wehntalerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1
Erleichterungsanträge**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt



AF-Consult Switzerland AG
Täfernstrasse 26, CH-5405 Baden, Schweiz
Telefon +41 (0)56 483 12 12. Fax +41 (0)56 483 12 55

22. September 2016



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitte 2 und 3	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum	7



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

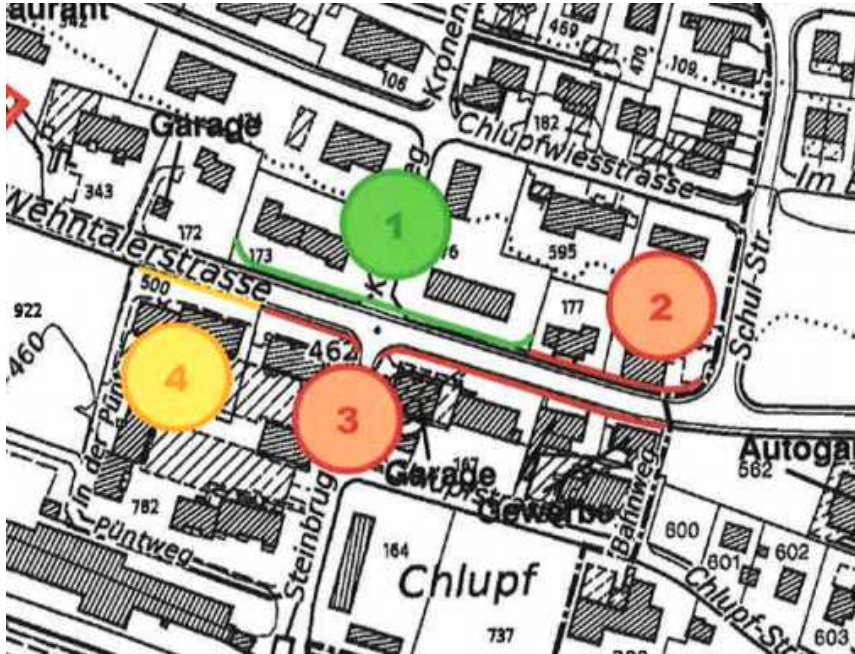
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen an der Quelle bleiben bei einigen Objekten die IGW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

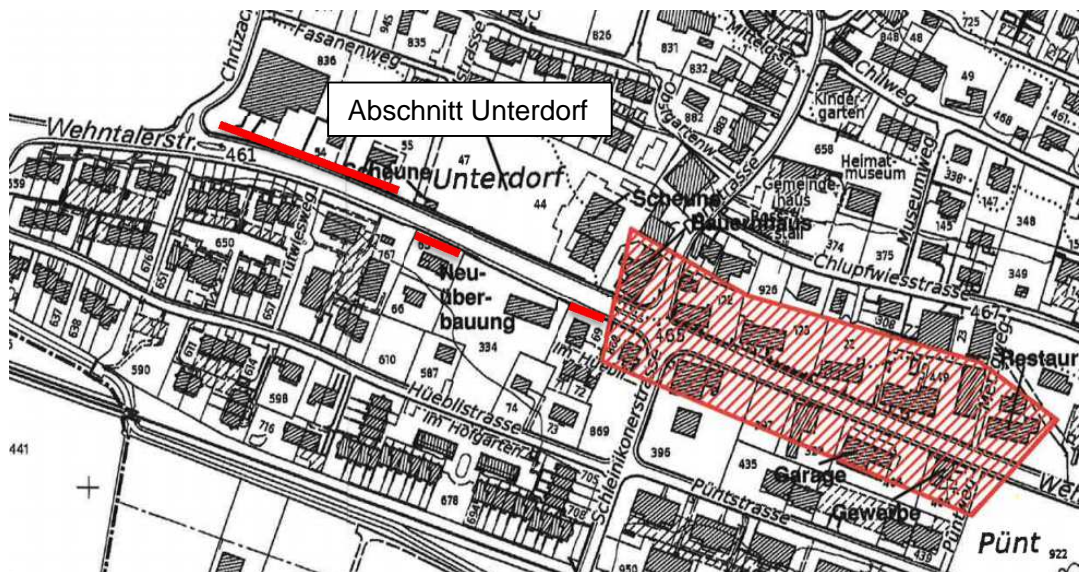
In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 24. Februar 2011 wurden die Staatsstrassen von Oberweningen in Abschnitte mit ähnlicher Bauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Auf einem Teilstück der Wehntalerstrasse ist als Sanierungsmassnahme der Einbau eines lärmarmen Belags anstelle der ursprünglich vorgesehenen LSW geplant. Die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge werden abschnittsweise gemäss den Abschnitten in den unten aufgeführten Planausschnitten aus der Vorstudie vom 24. Februar 2011 abgehandelt.

Abb. 1: Planausschnitt Abschnitte 1, 2, 3 und 4
(Vorstudie vom 24. Februar 2011)



Für die Strassenabschnitte 1 und 4 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesem Abschnitt keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen.

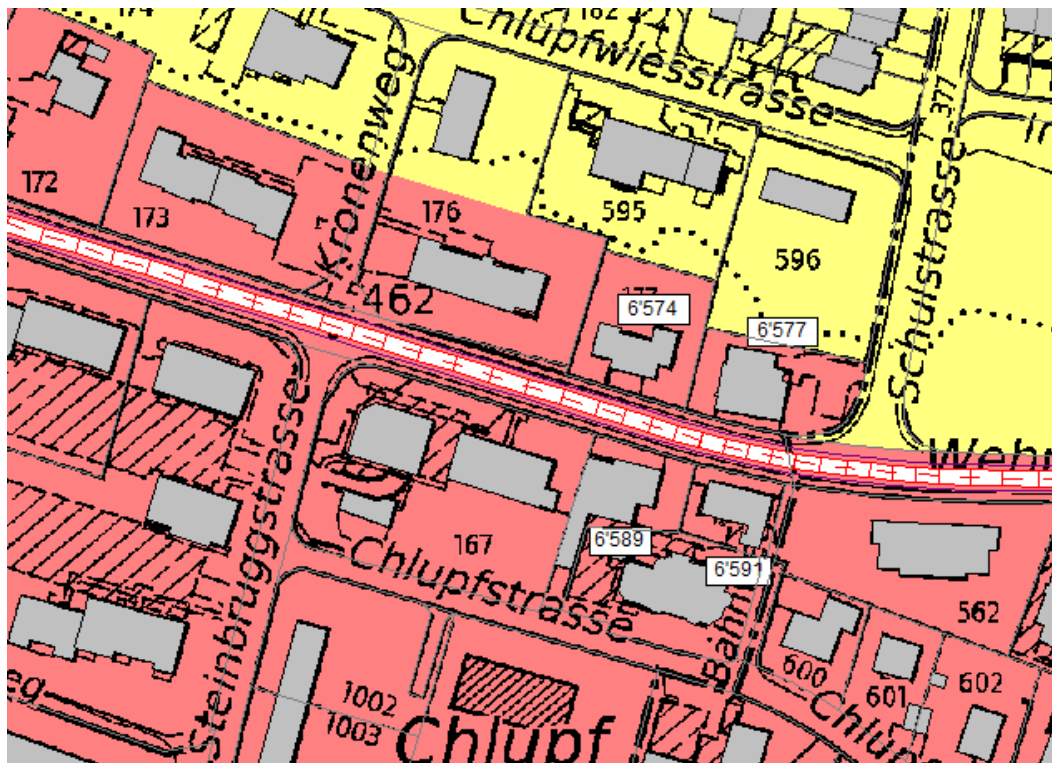
Abb. 2: Planausschnitt Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum
(Vorstudie vom 24. Februar 2011)



2. Erleichterungsantrag Abschnitte 2 und 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 24. Februar 2011 definierten Abschnitte 2 und 3 und beinhaltet die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'591	Wehntalerstrasse 1	W	III	66	58
		B	IIIB	67	-
6'577	Wehntalerstrasse 2	W	III	66	58
		B	IIIB	67	-
6'589	Wehntalerstrasse 3	W	III	65	57
		B	IIIB	65	-
6'574	Wehntalerstrasse 4	W	III	65	56

Legende:

W:	Wohnnutzung		IGW überschritten
B:	Betriebsnutzung		AW -5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW erreicht oder überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

In diesem Abschnitt ist im Zusammenhang mit dem Bau eines Radweges entlang der Wehntalerstrasse der Einbau eines lärmarmen Belags geplant. Diese Massnahme führt zu einer Reduktion der Immissionen von bis zu 4 dB(A). Die IGW können dennoch nicht eingehalten werden.

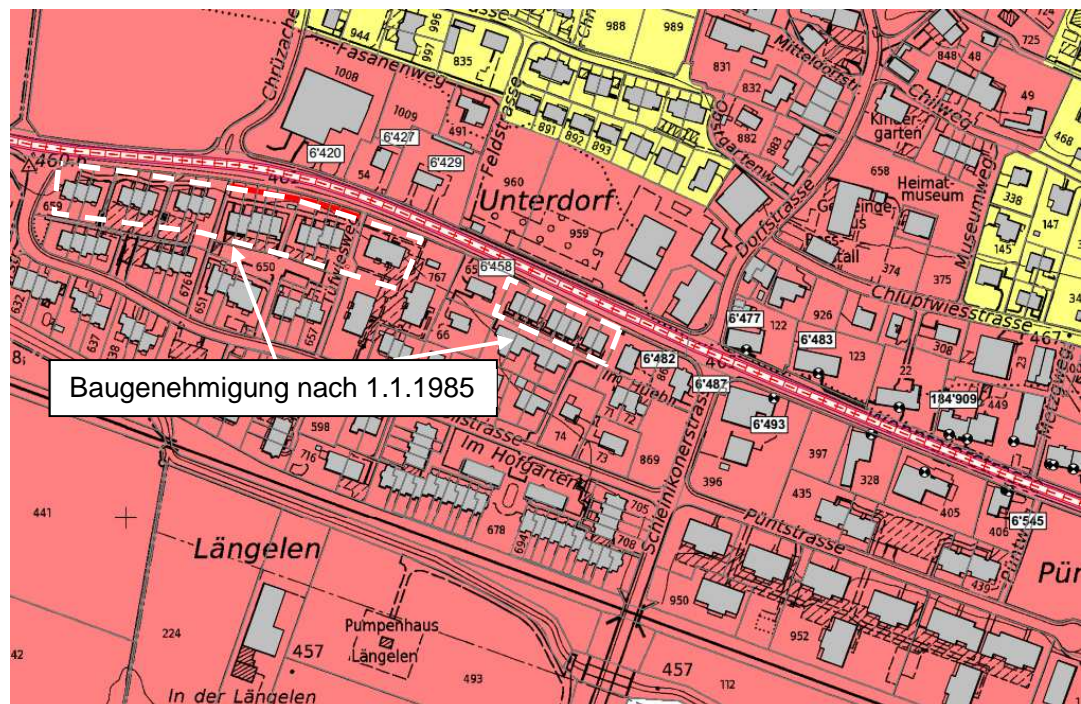
Zusätzliche Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung, Platzverhältnisse, Verhältnismässigkeit: Wehntalerstrasse 1- 4
Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen (Zugang Wohnungen, Zugang Gewerbe, Zufahrt Parkplätze und Garagen). Mit dem Bau einer Lärmschutzwand (LSW) wäre die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften erschwert.
- Platzverhältnisse: Wehntalerstrasse 1- 4
Die Liegenschaften stehen sehr nah an der Strasse so dass für eine LSW kaum Platz vorhanden ist.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 24. Februar 2011 definierten Abschnitte und beinhaltet die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Baugenehmigung nach 1.1.1985

Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für die Strassenabschnitte entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'545	Wehntalerstrasse 23	W	III	65	57
		B	IIIB	66	-
184'909	Wehntalerstrasse 26	W	III	65	57
6'483	Wehntalerstrasse 30	W	III	64	56
6'493	Wehntalerstrasse 31	W	III	67	59
6'477	Wehntalerstrasse 32	W	III	68	60
6'487	Wehntalerstrasse 35	W	III	66	57
6'482	Wehntalerstrasse 37	W	III	65	57
6'458	Wehntalerstrasse 45	W	III	65	58
6'429	Wehntalerstrasse 46	W	III	65	58
6'427	Wehntalerstrasse 50	W	III	65	58
6'420	Wehntalerstrasse 52,54	W	III	64	57

Legende:

W:	Wohnnutzung		IGW überschritten
B:	Betriebsnutzung		AW -5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW erreicht oder überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Radweges ist zwischen Wehntalerstrasse 1 und 30 der Einbau eines lärmarmen Belags geplant. Diese Massnahme führt zu einer Reduktion der Immissionen von bis zu 4 dB(A). Die IGW können bei einigen Gebäuden dennoch nicht eingehalten werden. Ab Wehntalerstrasse 31 / 32 kann wegen der mechanischen Belastungen im Kreuzungsbereich kein lärmarmes Belag verwendet werden. Im weiteren Verlauf der Wehntalerstrasse ist zur Zeit ebenfalls kein Belagersatz vorgesehen, da sich hier nur noch wenige sanierungspflichtige Gebäude befinden und somit das Kosten-Nutzen-Verhältnis für eine solche Massnahme ungünstig ist.

Zusätzliche Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:



- Erschliessung, Verhältnismässigkeit: Wehntalerstrasse 37, 45, 46, 50, 52,54
Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen (Zugang Liegenschaften, Zufahrt Garagen und Parkplätze). Mit dem Bau einer Lärmschutzwand wäre die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften erschwert. Da es sich zudem um Einzelliegenschaften handelt, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis ungenügend.
- Die übrigen Liegenschaften befinden sich im Ausschlussgebiet Ortszentrum, in dem aus Gründen des Ortsbildes keine Lärmschutzwände erwünscht sind: Wehntalerstrasse 23, 26, 30, 31, 32 und 35.

Bei den Gebäuden Dorfstrasse 1 (FALS-ID 6'454 / 6'457) handelt es sich um eine Scheune / Lagerraum, die nicht lärmempfindlich sind. Das Gebäude Wehntalerstrasse 44 (FALS-ID 6'449) ist eine Trafostation und somit nicht lärmempfindlich genutzt.

Für die Gebäude Hüblistrasse 8g-8n, Hüblistrasse 24, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88 und 90 sowie Wehntalerstrasse 24 (FALS-ID 184'856, 184'857, 184'858, 184'859, 184'846, 184'847, 184'848, 184'860, 6'452, 6'451, 6'450, 6'448, 6'445, 6'442, 6'440, 6'443, 6'441, 6'438, 6'437, 6'436, 6'435, 6'434, 6'433, 6'432, 6p431, 6'430, 184'910) wurden nach 1.1.1985 Bau- bzw. Umbaubewilligungen erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

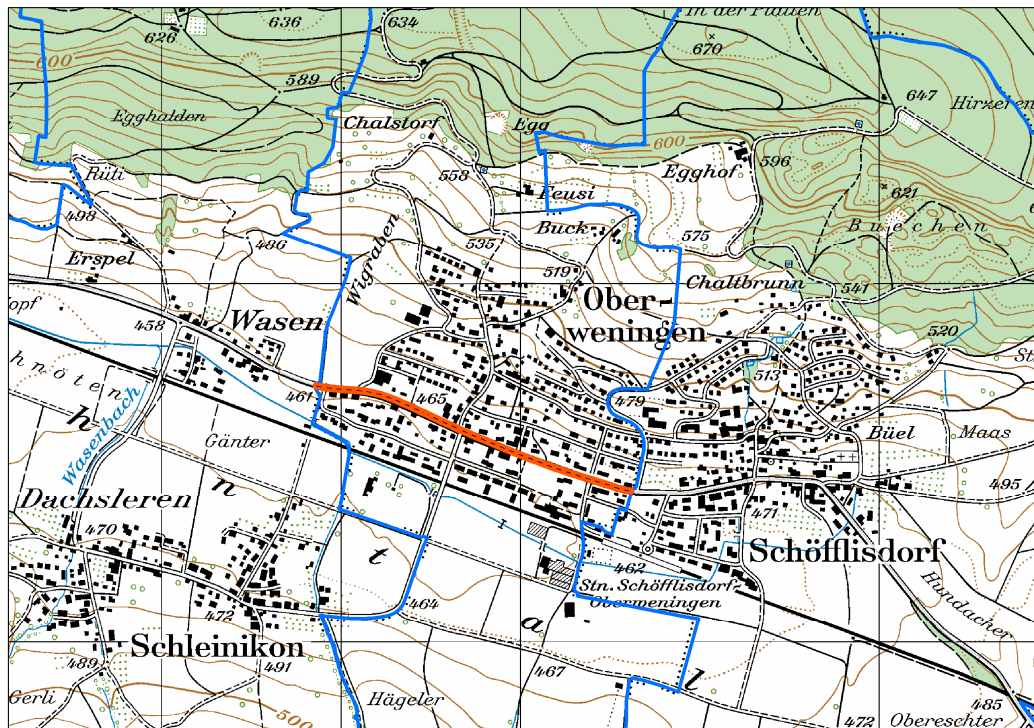
Lärmsanierung Staatsstrassen - Bericht akustisches Projekt

Gemeinde: **093 Oberweningen**

Sanierungsregion: **FUR-Furttal, Los FUR-3**

Strassen: **Wehntalerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1
Erleichterungsanträge**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt



AF-Consult Switzerland AG
Täfernstrasse 26, CH-5405 Baden, Schweiz
Telefon +41 (0)56 483 12 12. Fax +41 (0)56 483 12 55

22. September 2016



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitte 2 und 3	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum	7



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

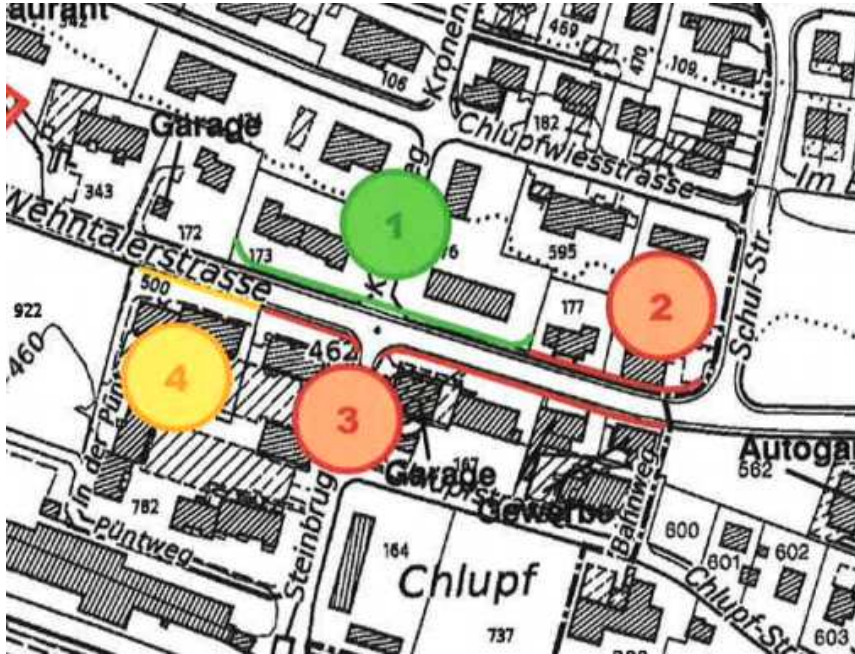
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen an der Quelle bleiben bei einigen Objekten die IGW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

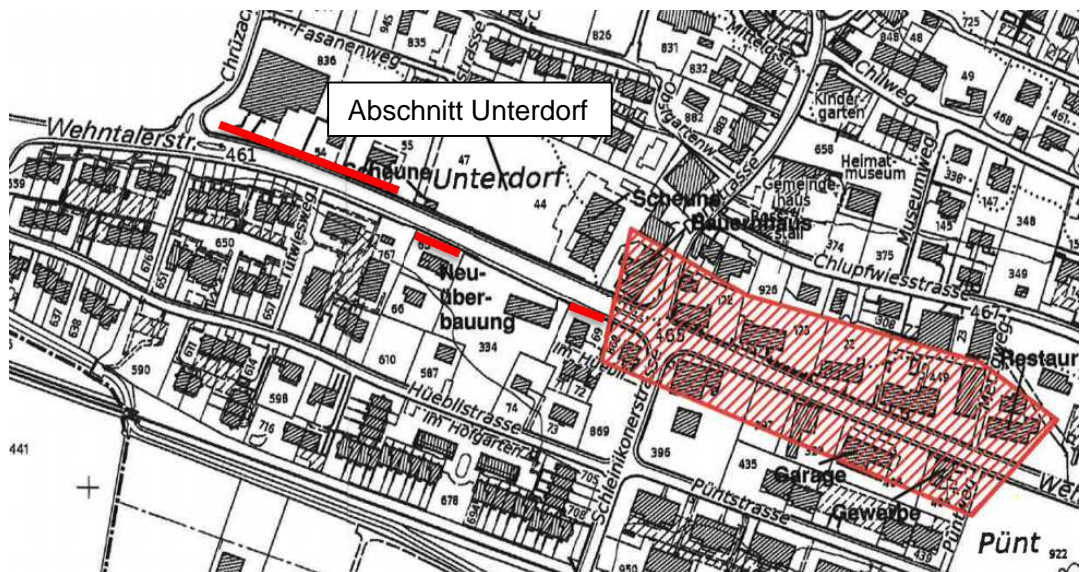
In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 24. Februar 2011 wurden die Staatsstrassen von Oberweningen in Abschnitte mit ähnlicher Bauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Auf einem Teilstück der Wehntalerstrasse ist als Sanierungsmassnahme der Einbau eines lärmarmen Belags anstelle der ursprünglich vorgesehenen LSW geplant. Die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge werden abschnittsweise gemäss den Abschnitten in den unten aufgeführten Planausschnitten aus der Vorstudie vom 24. Februar 2011 abgehandelt.

Abb. 1: Planausschnitt Abschnitte 1, 2, 3 und 4
(Vorstudie vom 24. Februar 2011)



Für die Strassenabschnitte 1 und 4 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesem Abschnitt keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen.

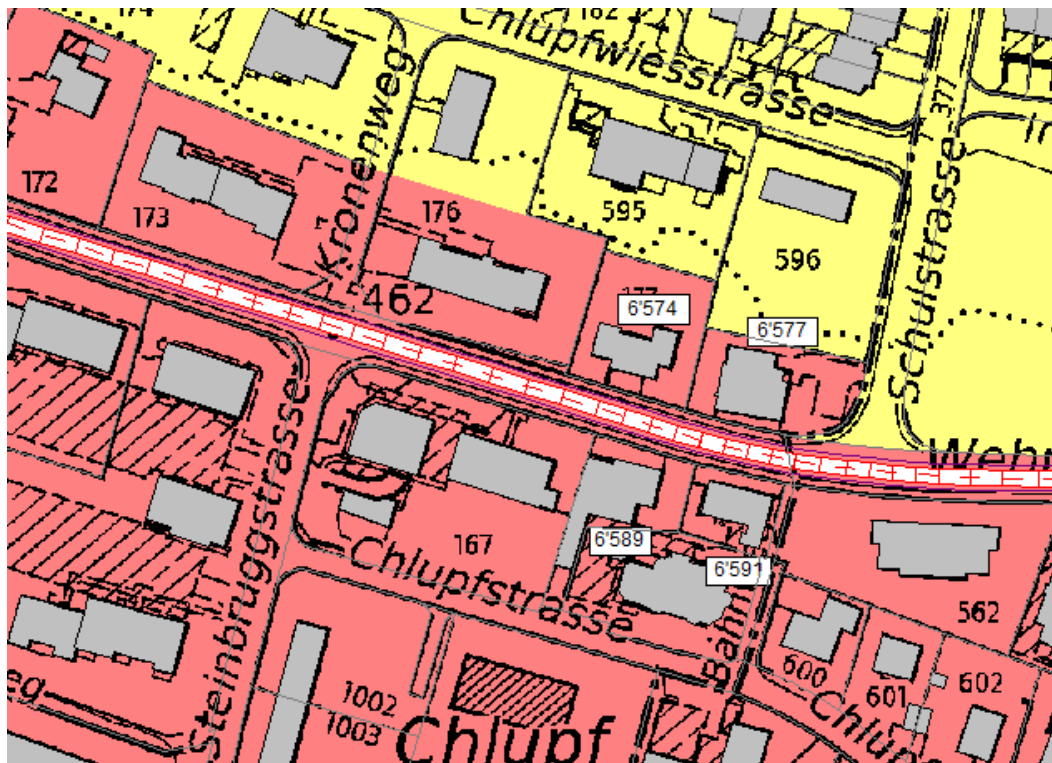
Abb. 2: Planausschnitt Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum
(Vorstudie vom 24. Februar 2011)



2. Erleichterungsantrag Abschnitte 2 und 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 24. Februar 2011 definierten Abschnitte 2 und 3 und beinhaltet die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'591	Wehntalerstrasse 1	W	III	66	58
		B	IIIB	67	-
6'577	Wehntalerstrasse 2	W	III	66	58
		B	IIIB	67	-
6'589	Wehntalerstrasse 3	W	III	65	57
		B	IIIB	65	-
6'574	Wehntalerstrasse 4	W	III	65	56

Legende:

W: Wohnnutzung		IGW überschritten
B: Betriebsnutzung		AW -5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe		AW erreicht oder überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

In diesem Abschnitt ist im Zusammenhang mit dem Bau eines Radweges entlang der Wehntalerstrasse der Einbau eines lärmarmen Belags geplant. Diese Massnahme führt zu einer Reduktion der Immissionen von bis zu 4 dB(A). Die IGW können dennoch nicht eingehalten werden.

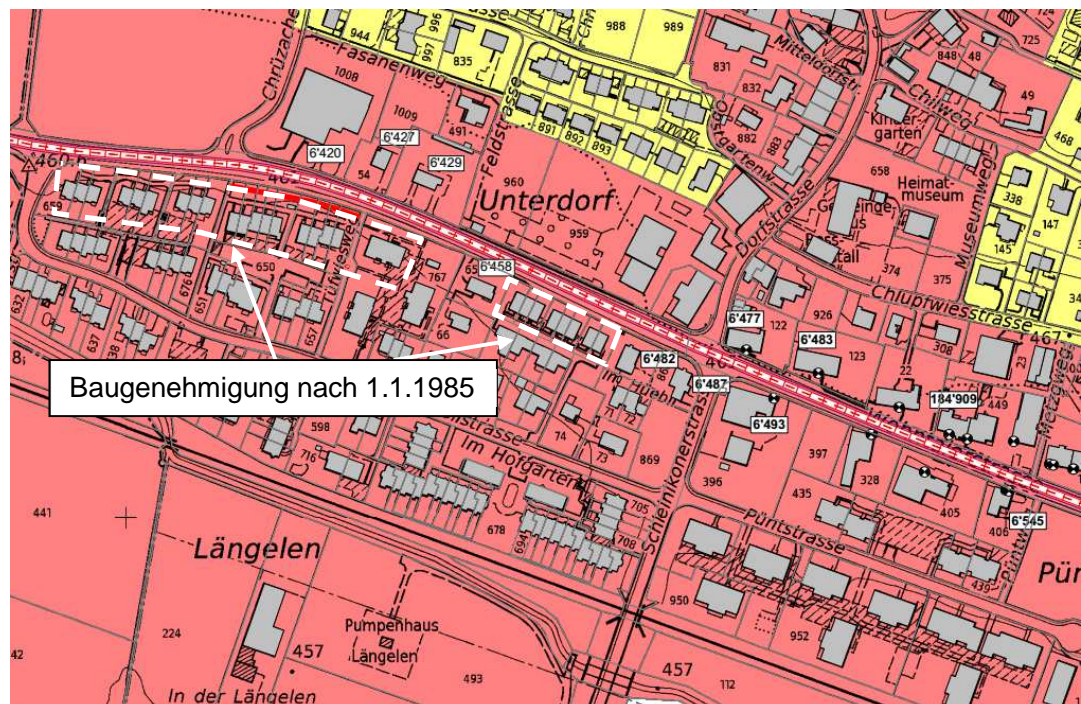
Zusätzliche Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung, Platzverhältnisse, Verhältnismässigkeit: Wehntalerstrasse 1- 4
Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen (Zugang Wohnungen, Zugang Gewerbe, Zufahrt Parkplätze und Garagen). Mit dem Bau einer Lärmschutzwand (LSW) wäre die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften erschwert.
- Platzverhältnisse: Wehntalerstrasse 1- 4
Die Liegenschaften stehen sehr nah an der Strasse so dass für eine LSW kaum Platz vorhanden ist.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 24. Februar 2011 definierten Abschnitte und beinhaltet die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Baugenehmigung nach 1.1.1985

Legende:

12345	FALS-ID
Yellow	Empfindlichkeitsstufe ES II
Red	Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für die Strassenabschnitte entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'545	Wehntalerstrasse 23	W	III	65	57
		B	IIIB	66	-
184'909	Wehntalerstrasse 26	W	III	65	57
6'483	Wehntalerstrasse 30	W	III	64	56
6'493	Wehntalerstrasse 31	W	III	67	59
6'477	Wehntalerstrasse 32	W	III	68	60
6'487	Wehntalerstrasse 35	W	III	66	57
6'482	Wehntalerstrasse 37	W	III	65	57
6'458	Wehntalerstrasse 45	W	III	65	58
6'429	Wehntalerstrasse 46	W	III	65	58
6'427	Wehntalerstrasse 50	W	III	65	58
6'420	Wehntalerstrasse 52,54	W	III	64	57

Legende:

W:	Wohnnutzung		IGW überschritten
B:	Betriebsnutzung		AW -5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW erreicht oder überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Radweges ist zwischen Wehntalerstrasse 1 und 30 der Einbau eines lärmarmen Belags geplant. Diese Massnahme führt zu einer Reduktion der Immissionen von bis zu 4 dB(A). Die IGW können bei einigen Gebäuden dennoch nicht eingehalten werden. Ab Wehntalerstrasse 31 / 32 kann wegen der mechanischen Belastungen im Kreuzungsbereich kein lärmarmes Belag verwendet werden. Im weiteren Verlauf der Wehntalerstrasse ist zur Zeit ebenfalls kein Belagersatz vorgesehen, da sich hier nur noch wenige sanierungspflichtige Gebäude befinden und somit das Kosten-Nutzen-Verhältnis für eine solche Massnahme ungünstig ist.

Zusätzliche Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:



- Erschliessung, Verhältnismässigkeit: Wehntalerstrasse 37, 45, 46, 50, 52,54
Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen (Zugang Liegenschaften, Zufahrt Garagen und Parkplätze). Mit dem Bau einer Lärmschutzwand wäre die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften erschwert. Da es sich zudem um Einzelliegenschaften handelt, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis ungenügend.
- Die übrigen Liegenschaften befinden sich im Ausschlussgebiet Ortszentrum, in dem aus Gründen des Ortsbildes keine Lärmschutzwände erwünscht sind: Wehntalerstrasse 23, 26, 30, 31, 32 und 35.

Bei den Gebäuden Dorfstrasse 1 (FALS-ID 6'454 / 6'457) handelt es sich um eine Scheune / Lagerraum, die nicht lärmempfindlich sind. Das Gebäude Wehntalerstrasse 44 (FALS-ID 6'449) ist eine Trafostation und somit nicht lärmempfindlich genutzt.

Für die Gebäude Hüblistrasse 8g-8n, Hüblistrasse 24, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88 und 90 sowie Wehntalerstrasse 24 (FALS-ID 184'856, 184'857, 184'858, 184'859, 184'846, 184'847, 184'848, 184'860, 6'452, 6'451, 6'450, 6'448, 6'445, 6'442, 6'440, 6'443, 6'441, 6'438, 6'437, 6'436, 6'435, 6'434, 6'433, 6'432, 6p431, 6'430, 184'910) wurden nach 1.1.1985 Bau- bzw. Umbaubewilligungen erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

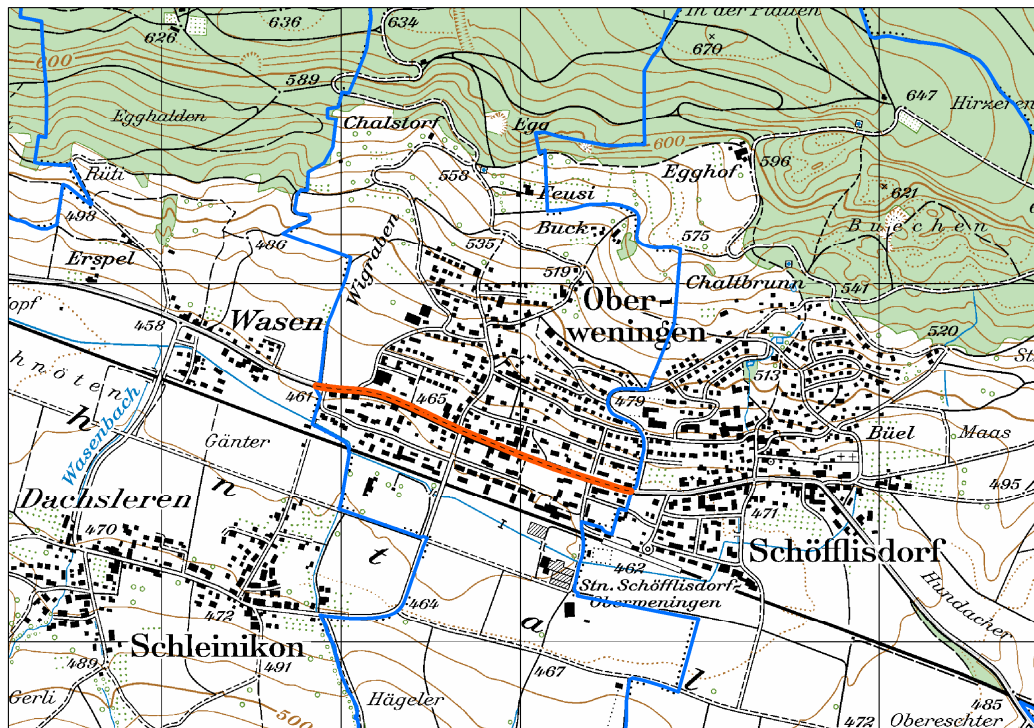
Lärmsanierung Staatsstrassen - Bericht akustisches Projekt

Gemeinde: **093 Oberweningen**

Sanierungsregion: **FUR-Furttal, Los FUR-3**

Strassen: **Wehntalerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1
Erleichterungsanträge**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt



AF-Consult Switzerland AG
Täfernstrasse 26, CH-5405 Baden, Schweiz
Telefon +41 (0)56 483 12 12. Fax +41 (0)56 483 12 55

22. September 2016



Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitte 2 und 3	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum	7



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

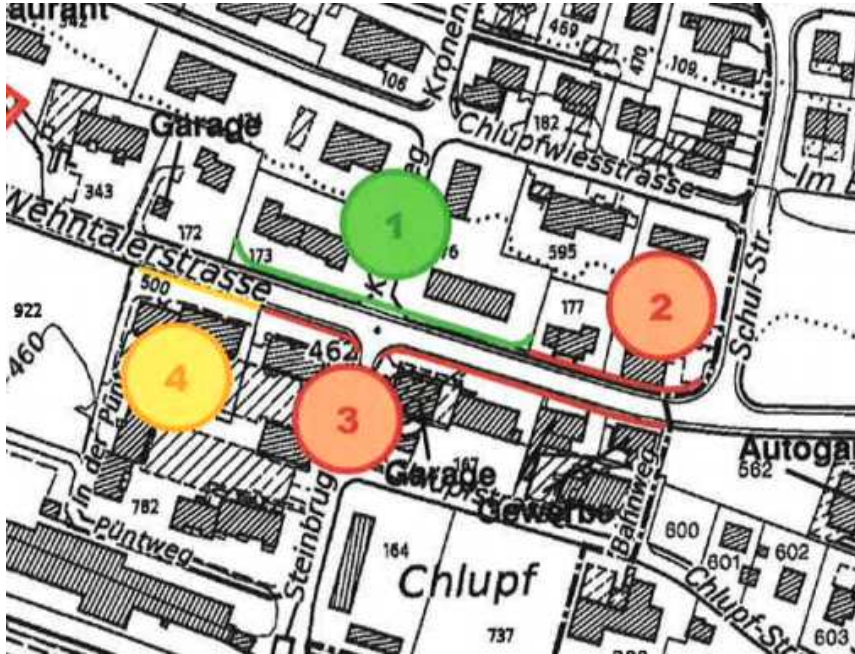
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Trotz der geplanten Massnahmen an der Quelle bleiben bei einigen Objekten die IGW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

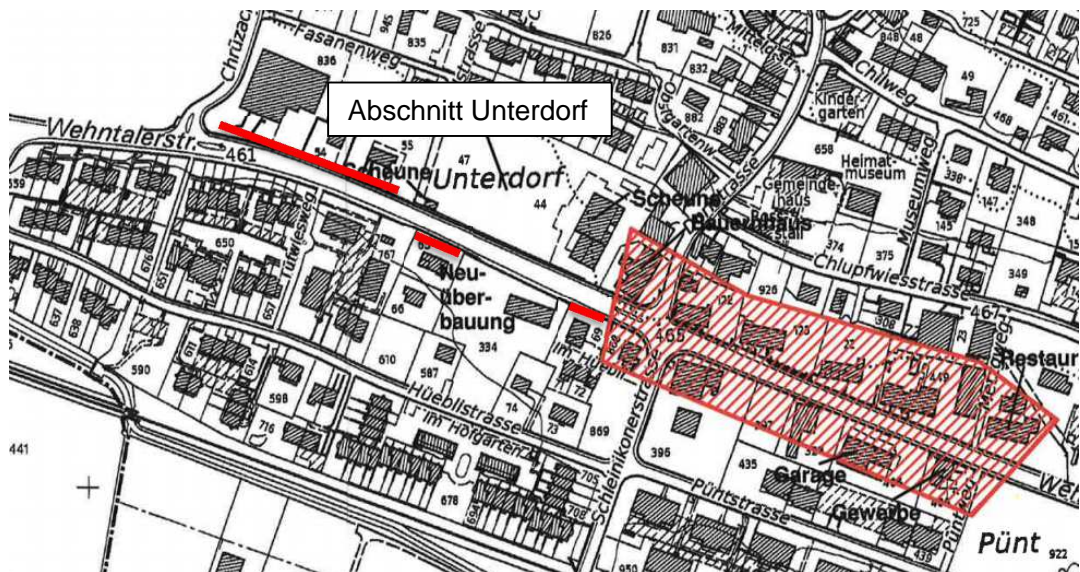
In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 24. Februar 2011 wurden die Staatsstrassen von Oberweningen in Abschnitte mit ähnlicher Bauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Auf einem Teilstück der Wehntalerstrasse ist als Sanierungsmassnahme der Einbau eines lärmarmen Belags anstelle der ursprünglich vorgesehenen LSW geplant. Die nachfolgend aufgeführten Erleichterungsanträge werden abschnittsweise gemäss den Abschnitten in den unten aufgeführten Planausschnitten aus der Vorstudie vom 24. Februar 2011 abgehandelt.

Abb. 1: Planausschnitt Abschnitte 1, 2, 3 und 4
(Vorstudie vom 24. Februar 2011)



Für die Strassenabschnitte 1 und 4 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesem Abschnitt keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen.

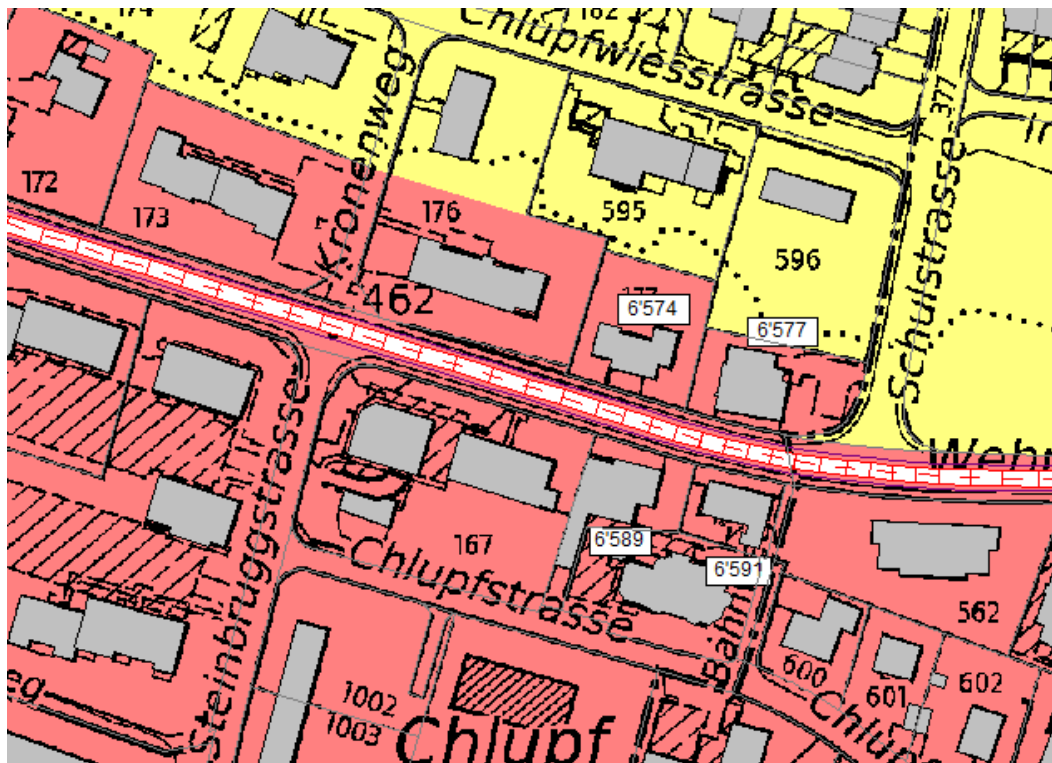
Abb. 2: Planausschnitt Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum
(Vorstudie vom 24. Februar 2011)



2. Erleichterungsantrag Abschnitte 2 und 3

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 24. Februar 2011 definierten Abschnitte 2 und 3 und beinhaltet die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'591	Wehntalerstrasse 1	W	III	66	58
		B	IIIB	67	-
6'577	Wehntalerstrasse 2	W	III	66	58
		B	IIIB	67	-
6'589	Wehntalerstrasse 3	W	III	65	57
		B	IIIB	65	-
6'574	Wehntalerstrasse 4	W	III	65	56

Legende:

W:	Wohnnutzung		IGW überschritten
B:	Betriebsnutzung		AW -5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW erreicht oder überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

In diesem Abschnitt ist im Zusammenhang mit dem Bau eines Radweges entlang der Wehntalerstrasse der Einbau eines lärmarmen Belags geplant. Diese Massnahme führt zu einer Reduktion der Immissionen von bis zu 4 dB(A). Die IGW können dennoch nicht eingehalten werden.

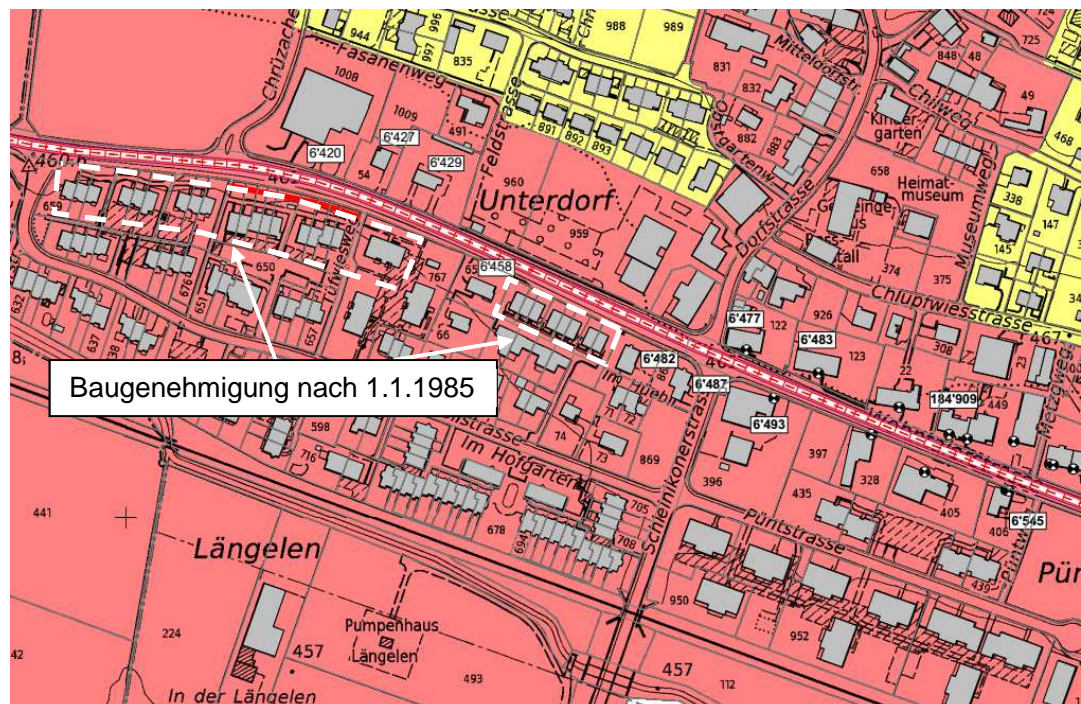
Zusätzliche Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung, Platzverhältnisse, Verhältnismässigkeit: Wehntalerstrasse 1- 4
Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen (Zugang Wohnungen, Zugang Gewerbe, Zufahrt Parkplätze und Garagen). Mit dem Bau einer Lärmschutzwand (LSW) wäre die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften erschwert.
- Platzverhältnisse: Wehntalerstrasse 1- 4
Die Liegenschaften stehen sehr nah an der Strasse so dass für eine LSW kaum Platz vorhanden ist.

3. Erleichterungsantrag Abschnitt Unterdorf sowie Ausschlussgebiet Dorfzentrum

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die in der Vorstudie vom 24. Februar 2011 definierten Abschnitte und beinhaltet die Gebäude, an welchen im Sanierungshorizont 2034 der geforderte Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



Legende:

- 12345 FALS-ID
- Empfindlichkeitsstufe ES II
- Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA




Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für die Strassenabschnitte entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
6'545	Wehntalerstrasse 23	W	III	65	57
		B	IIIB	66	-
184'909	Wehntalerstrasse 26	W	III	65	57
6'483	Wehntalerstrasse 30	W	III	64	56
6'493	Wehntalerstrasse 31	W	III	67	59
6'477	Wehntalerstrasse 32	W	III	68	60
6'487	Wehntalerstrasse 35	W	III	66	57
6'482	Wehntalerstrasse 37	W	III	65	57
6'458	Wehntalerstrasse 45	W	III	65	58
6'429	Wehntalerstrasse 46	W	III	65	58
6'427	Wehntalerstrasse 50	W	III	65	58
6'420	Wehntalerstrasse 52,54	W	III	64	57

Legende:

W:	Wohnnutzung		IGW überschritten
B:	Betriebsnutzung		AW -5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		AW erreicht oder überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

Begründung

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Radweges ist zwischen Wehntalerstrasse 1 und 30 der Einbau eines lärmarmen Belags geplant. Diese Massnahme führt zu einer Reduktion der Immissionen von bis zu 4 dB(A). Die IGW können bei einigen Gebäuden dennoch nicht eingehalten werden. Ab Wehntalerstrasse 31 / 32 kann wegen der mechanischen Belastungen im Kreuzungsbereich kein lärmarmes Belag verwendet werden. Im weiteren Verlauf der Wehntalerstrasse ist zur Zeit ebenfalls kein Belagersatz vorgesehen, da sich hier nur noch wenige sanierungspflichtige Gebäude befinden und somit das Kosten-Nutzen-Verhältnis für eine solche Massnahme ungünstig ist.

Zusätzliche Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:



- Erschliessung, Verhältnismässigkeit: Wehntalerstrasse 37, 45, 46, 50, 52,54
Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen (Zugang Liegenschaften, Zufahrt Garagen und Parkplätze). Mit dem Bau einer Lärmschutzwand wäre die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften erschwert. Da es sich zudem um Einzelliegenschaften handelt, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis ungenügend.
- Die übrigen Liegenschaften befinden sich im Ausschlussgebiet Ortszentrum, in dem aus Gründen des Ortsbildes keine Lärmschutzwände erwünscht sind: Wehntalerstrasse 23, 26, 30, 31, 32 und 35.

Bei den Gebäuden Dorfstrasse 1 (FALS-ID 6'454 / 6'457) handelt es sich um eine Scheune / Lagerraum, die nicht lärmempfindlich sind. Das Gebäude Wehntalerstrasse 44 (FALS-ID 6'449) ist eine Trafostation und somit nicht lärmempfindlich genutzt.

Für die Gebäude Hüblistrasse 8g-8n, Hüblistrasse 24, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88 und 90 sowie Wehntalerstrasse 24 (FALS-ID 184'856, 184'857, 184'858, 184'859, 184'846, 184'847, 184'848, 184'860, 6'452, 6'451, 6'450, 6'448, 6'445, 6'442, 6'440, 6'443, 6'441, 6'438, 6'437, 6'436, 6'435, 6'434, 6'433, 6'432, 6p431, 6'430, 184'910) wurden nach 1.1.1985 Bau- bzw. Umbaubewilligungen erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.